

# Die Präsidentin des Landgerichts

- Dienststelle Littenstraße -



Die Präsidentin des Landgerichts Berlin, Postanschrift: 10174 Berlin

An die  
Damen und Herren  
Notarinnen und Notare  
des Landgerichtsbezirks

Anschrift: Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin  
Vermittlung: (030) 90 23 - 0  
Durchwahl: (030) 90 23 - 2442 (2217/2231/2232/2369)  
Fax: (030) 90 23 - 2223  
E-Mail: [verwaltung.littenstrasse@lg.berlin.de](mailto:verwaltung.littenstrasse@lg.berlin.de)  
Fahrverbindung: U-/S-Bhf. Alexanderplatz, Jannowitzbrücke  
U-Bhf. Klosterstraße,  
Bus 148, 257, Tram 2, 3, 4, 5 und 6

Bearbeiter  
Hr. Volkens

Geschäftszeichen  
NotRev V –  
3830 – A. 1 (X)

Ihr Zeichen

Datum  
03. September 2018

## **Betr.: Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz**

Sehr geehrte Frau Notarin, sehr geehrter Herr Notar,

mit Schreiben vom 16. Oktober 2013 habe ich Ihnen die Anwendungsempfehlungen der Bundesnotarkammer zum Geldwäschegesetz (Stand Juli 2013) übersandt und Sie gebeten, diese als Auslegungs- und Anwendungshinweise im Sinne von § 16 Abs. 5 Geldwäschegesetz zu behandeln.

Die Bundesnotarkammer hat ihre Anwendungsempfehlungen zum Geldwäschegesetz zwischenzeitlich überarbeitet und eine aktualisierte Fassung (Stand: März 2018) erstellt. Sie ist unter (<https://www.bnotk.de/Bundesnotarkammer/Aufgaben-und-Taetigkeiten/Geldwaeschebekaempfung.php>) abrufbar; ich bitte Sie, diese Hinweise selbst auszudrucken.

Als die nach § 51 Abs. 8 GwG zuständige Behörde genehmige ich diese Anwendungshinweise gemäß § 51 Abs. 8 Satz 2 GwG mit folgenden Maßgaben und Anordnungen gemäß § 51 Abs. 2 Satz 1 GwG, wobei ich der Reihenfolge der Darstellung in den Anwendungshinweisen folge:

- Das gemäß § 4 GwG erforderliche Risikomanagement nach den §§ 5 und 6 GwG obliegt jedem / jeder Notar /Notarin persönlich. Im Falle eines Zusammenschlusses gemäß § 27 BNotO kann eine/r der Angehörigen dieses Zusammenschlusses mit der Wahrnehmung der Aufgabe des Risikomanagements beauftragt werden.
- Die Dokumentation der erstmaligen generellen Risikoanalyse (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG) sowie ihrer regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG) sind in der Generalakte unter einer hierfür einzurichtenden neuen Rubrik abzulegen.
- Gleiches gilt für die Dokumentation, Überprüfung und Aktualisierung der internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 GwG.
- Die Überprüfung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG wird im Rahmen der regulären Prüfungen der Amtsgeschäfte gemäß § 94 BNotO durch meine Prüfungsbeauftragten durchgeführt werden.
- Hinsichtlich der Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 3 GwG – Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten bei bereits bestehenden Mandatsbeziehungen / bereits bekannten Beteiligten – weise ich darauf hin, dass spätestens mit Ablauf der Aufbewahrungsfrist des § 8 Abs. 4 Satz 1 GwG ein Aktualisierungsbedarf / Bedarf einer erneuten Erstbewertung eintreten wird.
- Die Verwendung des Begriffs „Schrottimmobilien“ (S. 14 der Anwendungshinweise oben) mache ich mir nicht zu Eigen.

Mit freundlichem Gruß

In Vertretung

(S e l t i n g )

Vizepräsidentin des Landgerichts